

Einkaufs- und Bestellbedingungen

I. Allgemeines:

1. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen finden Anwendung bei Geschäften, die wir mit einem Kaufmann abschließen, wenn der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, sowie bei Geschäften, die wir mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abschließen.
2. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen liegen jeder von uns aufgegebenen Bestellung zugrunde. Vertragsabschlüsse durch uns erfolgen nur unter Zugrundelegung dieser Bedingungen.
3. Verkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten als nicht vereinbart, auch soweit deren Klauseln unseren Bedingungen nicht widersprechen. Vielmehr gilt insoweit die gesetzliche Regelung.
4. Die Verwendung von Verkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten gilt als Ablehnung unseres Auftrages. Erfolgt gleichwohl eine Lieferung aufgrund unserer Bestellung, gilt dies als Verzicht auf Verwendung eigener Geschäftsbedingungen des Lieferanten bei gleichzeitiger Unterwerfung unter unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen.
5. Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch bei allen unseren künftigen Bestellungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

II. Abschluss:

Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich. Mündliche Absprachen werden mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Änderungen und Ergänzungen der Bestellung.

III. Einkaufs- und Bestellbedingungen:

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei uns oder einer von uns bestimmten Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von anderen Leistungen kommt es auf deren Abnahme an.
2. Sofern von uns in Auftrag gegebene Lieferungen oder Leistungen sich verzögern, sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Gefahrgutübergang und Versand:

1. Bei Lieferungen geht die Gefahr mit dem Eingang bei uns oder einer von uns benannten Stelle über. Bei sonstigen Leistungen und Lieferungen bei uns aufzustellender oder zu montierender Sachen geht die Gefahr mit der Abnahme über.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten, Verpackungskosten und weitere Nebenkosten zu Lasten des Auftragnehmers.

V. Rechnungsstellung und Zahlungen:

1. Rechnungen an uns sind unter Bezugnahme auf die Bestellung, unter Angabe unserer Bestellnummer und unter Verwendung der Leistungsbeschreibung der Bestellung zu erstellen. Die Forderungen aus von uns aufgegebenen Bestellungen sind nicht fällig, solange uns eine dieser Bestimmung entsprechende Rechnung nicht zugegangen ist.
2. Unsere Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
3. Die Zahlungsfrist beginnt, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht ist und eine nach der vorstehenden Bestimmung ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung uns zugegangen ist. Wir sind zum Skontoabzug auch berechtigt, wenn wir ganz oder teilweise innerhalb der vorstehenden Skontofristen aufrechnen. Soweit wir Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln der Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers zurückhalten, sind wir zum Skontoabzug hinsichtlich eines innerhalb der Skontofrist etwa gezahlten Teilbetrages berechtigt. Soweit wir wegen Mängeln unsere Zahlung ganz oder teilweise zurückhalten, beginnt die Zahlungsfrist erst mit vollständiger Beseitigung der Mängel oder nach Austausch gegen einwandfreie Lieferung oder ordnungsgemäßer Neuerbringung der beanstandeten Leistung.
4. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unstreitig sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Auftragnehmers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Höhere Gewalt:

Ist die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere die Abnahme der Ware, aufgrund höherer Gewalt oder ähnlicher unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretender Ereignisse nicht möglich oder wesentlich erschwert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VII. Mängelhaftung:

1. Wir genügen der Rügepflicht gemäß § 377 HGB, wenn wir erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigen.
2. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach unserer Wahl die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten.
3. Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder Neuleistung nicht oder nicht einwandfrei innerhalb einer von uns zu setzenden Frist aus, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Wir sind ebenfalls berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Nichterfüllung nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich geregelten Fällen (insb. §§ 281 Abs. 2, 440, 637 Abs. 2 BGB) entbehrlich.
4. Treten wir wegen eines Mangels an der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat uns der Auftragnehmer die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.
5. Unsere Mängelgewährleistungsrechte verjähren in zwei Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme der Leistung. Ist eine vom Auftragnehmer zum Zwecke der Nacherfüllung erbrachte Lieferung oder Leistung mangelhaft, so beginnt die Verjährungsfrist dieser Lieferung oder Leistung entsprechend neu zu laufen.
6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer bleiben unberührt.
7. Die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen trägt der Auftragnehmer.

VIII. Weitergabe von Aufträgen an Dritte:

Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

IX. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers:

1. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers sind im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachten entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftragnehmers.



2. Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 1 gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

X. Haftung:

Soweit nicht VI. dieser Bedingungen greift, haftet unser Auftragnehmer uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Ausschluss oder Einschränkung unserer Schadenersatzansprüche.

XI. Beistellungen:

1. Soweit wir Geräte oder Material dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben diese unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt von sonstigen Waren zu lagern und zu verwalten. Die Verwendung von uns beigestellten Materials oder von uns beigestellter Geräte ist nur für unsere Aufträge zulässig.
2. Verarbeitung oder Umbildung von uns beigestellten Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder veränderten Sache. Die neue Sache wird vom Auftragnehmer bis zur Ablieferung an uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
3. Von uns dem Besteller überlassene Geräte oder sonstige Arbeitsmittel, insbesondere Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter und Vorlagen dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden und auch nicht für andere als die von uns bestimmten Zwecke benutzt werden. Gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung hat der Auftragnehmer Vorsorge zu treffen.
4. Nach Beendigung des von uns erteilten Auftrages sind diese Sachen auf Kosten des Auftragnehmers uns zu übersenden, soweit nicht im Hinblick auf mögliche weitere Aufträge vereinbart wird, dass der Auftragnehmer die von uns zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel zunächst bei sich behält. In diesem Falle verwahrt er unsere Arbeitsmittel für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
5. Soweit der Auftragnehmer Geräte oder sonstige Arbeitsmittel wie Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen für uns herstellt, werden diese mit der Herstellung unser Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des dafür vereinbarten Preises. Die vorstehenden Absätze 1. - 4. gelten im Übrigen dafür entsprechend.

1. Alle von uns zur Verfügung gestellten oder für uns zu unserem Eigentum hergestellten Sachen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten mit den üblichen Schadensversicherungen zu versichern.

XII. Forderungsabtretung:

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

XIII. Verjährung:

Für die Verjährung gelten unbeschadet der Ziff. IV. Abs. 5 dieser AGB die gesetzlichen Vorschriften.

XIV. Schlussbestimmung:

1. Als Erfüllungsort ist Nagold vereinbart.
 2. Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Nagold oder das Landgericht Tübingen.
 3. Es gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts deutsches Recht.
 4. Ausgeschlossen ist die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts nach dem Haager Kaufrechtsübereinkommen.
-

